VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom ..... .

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am ..... durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am ..... unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Stadtverordnetenversammlung hat am ..... den Entwurf der 38. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der 38. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am ..... durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Die Stadtverordnetenversammlung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

8. Die Stadtverordnetenversammlung hat die 38. Flächennutzungsplanänderung am ..... beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

9. Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig- Holstein hat mit Bescheid vom ....., Az.: ..... die 38. Flächennutzungsplanänderung genehmigt.

10. Die Erteilung der Genehmigung der 38. Flächennutzungsplanänderung sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen.
Die 38. Flächennutzungsplanänderung wurde mithin am ..... wirksam.

Neustadt i. H., ... Siegel (Dr. Tordis Batscheider)
- Bürgermeisterin -

Vorabzug

38. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN

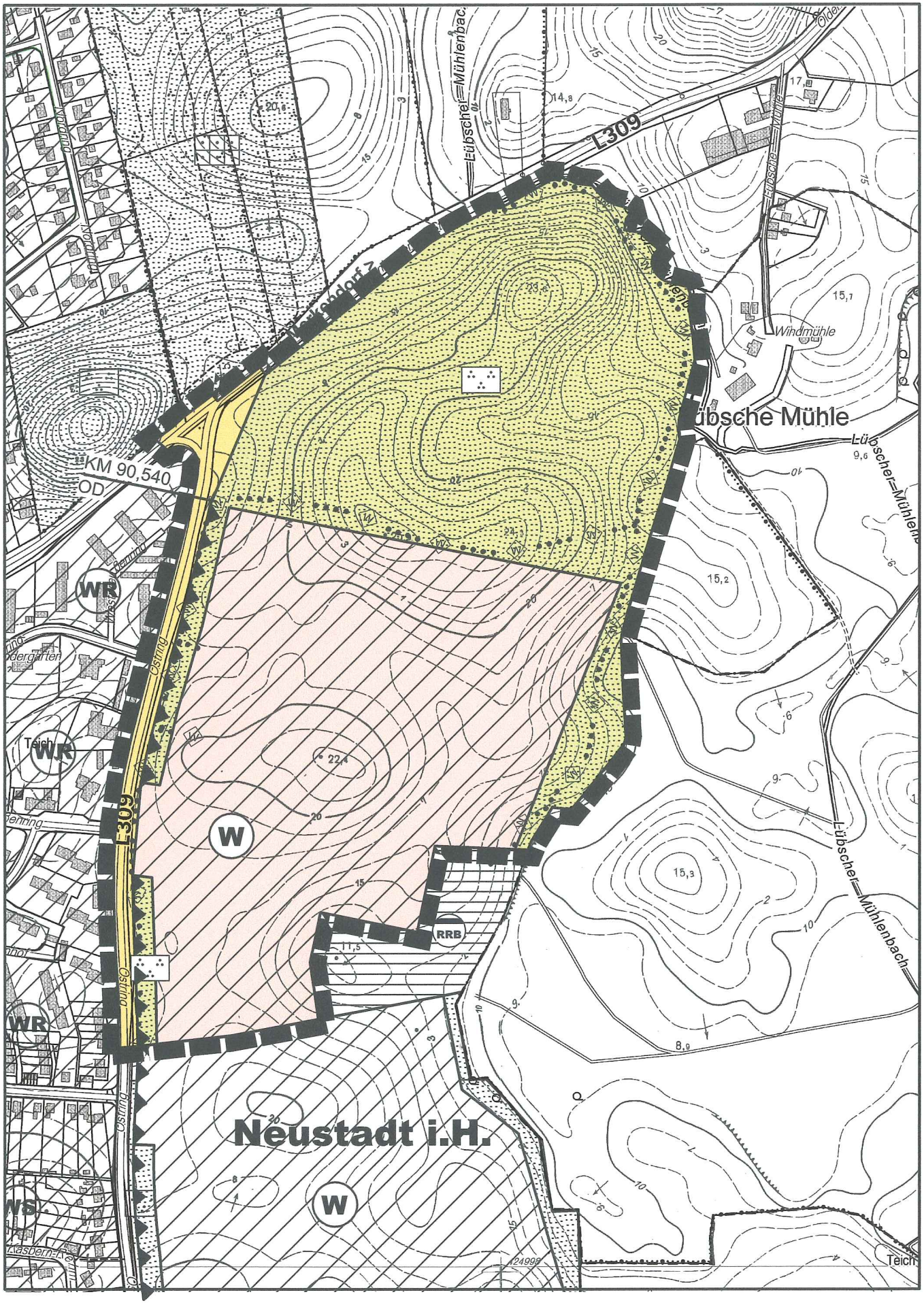
für ein Gebiet am östlichen Strandrand, östlich Ostring, nördlich der Bebauung Lübscher Mühlenberg "Mühlenberg Nord"

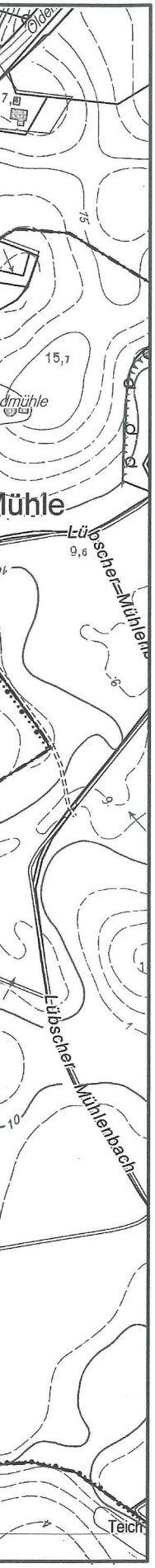
Stand: 10. Januar 2017

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M.: 1:5000

0 50 100 150 200 250





PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. DARSTELLUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
§ 1- 11 BauNVO

W — WOHNBAUFLÄCHEN

§ 1 Abs 1 Nr. 1 BauNVO

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN

HAUPTWANDERWEG

GRÜNFLÄCHEN

§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

GRÜNFLÄCHEN

PARKANLAGE

SONSTIGE PLANZEICHEN

VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES

§ 5 Abs. 2 Nr.6 BauGB

Ausgearbeitet im Auftrag der Stadt Neustadt (Holstein) durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de

PLOH.de PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN